

Satzung
der Sportgemeinschaft
TSV Plauen 1990 e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Plauen 1990 e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen unter der Nummer 203 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen /Vogtland.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 € pro Jahr im Sinne des § 3 nR.26 e EstG beschließen.

§ 3
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins (seine Tätigkeit) ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die allseitige Absicherung eines geregelten Übungs- und Trainingsbetriebes.
Desweiteren gilt das Hauptaugenmerk der
 - Teilnahme am Wettkampfbetrieb
 - der Sicherung der materiell-technischen Basis.

§ 4
Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anmeldung.
Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 7**Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8**Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9**Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung der Inhalte der Ordnungen des Vereins
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Struktur des Vereins, dessen Auflösung
 - Wahl der Kassenprüfer und des Vereinsjugendleiters.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.

§ 10**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Diesen bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es gelten nur Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der eine einfache Mehrheit erhält. Bei Stichwahlen / Kampfabstimmungen um ein Vorstandsamt entscheidet die Anzahl der Stimmen, die für den jeweiligen Kandidaten abgegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben das Protokoll.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt (4-Augen-Prinzip).
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

§ 13**Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.

§ 14**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Beratungen werden vom 1. Vorstand bzw. dessen Beauftragtem schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15**Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.10.2009 beschlossen worden.